

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Werke von **Egon Schiele** „Der Lyriker“, LM Inv. Nr. 450, „Hockendes Frauenpaar“, LM Inv. Nr. 464, „Die Eremiten“, LM Inv.Nr. 466, vorgelegten drei Dossiers vom 30. Juni 2010 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 30. März 2011 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegen die oben genannten drei Dossiers vor. Aus diesen Dossiers ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Die drei hier gegenständlichen Gemälde sind bereits in dem Egon Schiele-Werkverzeichnis aus 1930 von Otto Nirenstein, der seinen Namen später in Otto Kallir änderte, als Eigentum des 1880 geborenen Arthur Stemmer genannt.

Arthur Stemmer wurde von den Nationalsozialisten verfolgt; 1939 gelang ihm jedoch die Ausfuhr seiner Kunstsammlung und im darauffolgenden Jahr die Flucht nach London.

Die Gemälde „Die Eremiten“ wurden von Prof. Dr. Rudolf Leopold im Jahr 1953, das Gemälde „Der Lyriker“ im Jahr 1954 jeweils direkt von Arthur Stemmer erworben. Das Gemälde „Hockendes Frauenpaar“ verkaufte Arthur Stemmer 1953 der Österreichischen Galerie, von welcher es Prof. Dr. Rudolf Leopold im Jahr 1957 erwarb.

Nach den vorliegenden Dossiers sind die gegenständlichen Gemälde bereits 1930 als Eigentum von Arthur Stemmer dokumentiert. Er konnte seine Kunstsammlung im Jahr 1939 ausführen und verfügte über die hier in Rede stehenden Gemälde erst nach 1945. Aus diesen Gründen sieht das Gremium keinen Grund für eine Annahme, dass die Gemälde Gegenstände von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen waren, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei keinem der drei gegenständlichen Gemälde ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Ergänzend verweist das Gremium auf seinen in den wesentlichen Elementen gleich gelagerten Beschluss vom 25. Juni 2010 betreffend das ebenfalls aus der Sammlung von Arthur Stemmer stammende Gemälde von Egon Schiele „Entschwebung“ (LM Inv.Nr. 467).


Wien, den 30. März 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

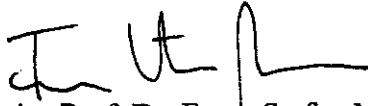

SChef Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



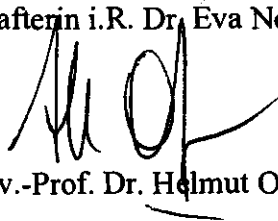
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



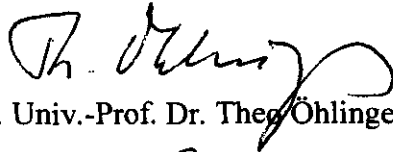
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel